

Deutsche Squash Liga e.V.

BUNDESLIGAORDNUNG

Präambel:

Die Deutsche Squash Liga veranstaltet den nachfolgend geregelten Mannschaftsspielbetrieb in der Absicht, die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Sportler im internationalen Sportgeschehen zu fördern. Daneben ist Zweck des Mannschaftsspielbetriebes die Ermittlung der Deutschen Mannschaftsmeister.

Das Ziel der Förderung der deutschen Sportler wird im Mannschaftsspielbetrieb dadurch erreicht, daß eine Quote von 75% der eingesetzten Spieler die Deutsche Staatsangehörigkeit besitzen muß, um diesen Personenkreis durch entsprechende Wettkampferfahrung und das zugehörige Training an ein internationales Wettkampfniveau heran zu führen.

Um eine Diskriminierung unserer ausländischen Mitbürger auszuschließen, wurde mit 25% eine ausreichende Quote für diesen Personenkreis festgelegt, welche deutlich über dem Bevölkerungsanteil an der Gesamtbevölkerung liegt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Bundesliga-Ordnung gilt für den Mannschaftsspielbetrieb der

- Bundesliga der Damen Gruppe Nord
- Bundesliga der Damen Gruppe Süd
- 1. Bundesliga der Herren,
- 2. Bundesliga der Herren Gruppe Nord,
- 2. Bundesliga der Herren Gruppe Süd

einschließlich der Endrunden um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft, sofern solche ausgetragen werden. Das gleiche gilt für Aufstiegs- und Qualifikationsspiele innerhalb der Bundesliga.

2. Soweit die Bundesliga-Ordnung für einen an sich regelungsbedürftigen Sachverhalt keine Bestimmung enthält, gelten die Verbandsordnungen des DSRV entsprechend, soweit diese eine Bestimmung für den regelungsbedürftigen Sachverhalt enthalten.
3. Der Einfachheit halber werden im nachfolgenden sowohl für männliche Spieler und Schiedsrichter als auch für weibliche Spielerinnen und Schiedsrichterinnen einheitlich die Begriffe „Spieler“ bzw. „Schiedsrichter“ benutzt.

§ 2 Zusammensetzung der einzelnen Bundesligen

1. Die Ligen setzen sich wie folgt zusammen:



- Bundesliga Damen: zwei Staffeln (Nord/Süd) und je 9 Mannschaften
 Abstiegsrunde zwei Staffeln (Nord/Süd) mit je 5 Mannschaften
 1. Bundesliga Herren: 10 Mannschaften
 2. Bundesliga Herren: zwei Staffeln (Nord/Süd) mit je 8 Mannschaften
2. Eine Mannschaft besteht aus vier Spielern.
 3. Ein Verein kann nur mit jeweils einer Mannschaft in jeder Staffel vertreten sein.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

1. Ein Verein ist nur dann berechtigt, am Spielbetrieb der Bundesligen teilzunehmen, wenn er
 - Mitglied in der DSL ist
 - einem Mitgliedsverband des DSRV angeschlossen ist,
 - einen aktuellen Vereinsregisterauszug vorlegt,
 - die Anerkennung seiner Gemeinnützigkeit durch eine entsprechende, zum Meldezeitpunkt gültige Bestätigung des zuständigen Finanzamtes nachweisen kann
 - die Satzung und Ordnungen der Deutschen Squash Liga anerkennt
 - sich den Verbandsordnungen sowie der Verbandsgerichtsbarkeit des DSRV ausdrücklich unterwirft,
 - Der Verein muß die üblicherweise von Vereinen des jeweiligen Landesverbandes zu zahlenden Beträge an den Landesverband entrichten. Dies gilt auch für das Jugendfördergeld.
 - über einen e-mail-Anschluß für den Schriftverkehr zwischen DSL und Vereinen verfügt
 - sofern im Squashcenter ein e-mail Anschluß nicht zur Verfügung steht und auch nicht mitgebracht werden kann (Notebook,PDA,Mobiltelefon), ein Telefaxgerät zur Durchführung der Spieltage (Ergebnisübermittlung) In Betrieb nehmen kann.

Die Übermittlung der Meldeunterlagen von den Vereinen an die DSL-Geschäftsstelle erfolgt in der Regel durch Übersendung einer Faxkopie oder als einer e-mail anhängende Datei. Lediglich Bankkunden (Bürgschaftsurkunden, Sparbücher etc.) sind grundsätzlich im Original einzureichen.

2. Der Verein muß sich ferner verpflichten, die aus Verträgen zwischen der DSL gegenüber dem DSRV und der Deutschen Squash Pool, Werbe- und Vertriebsgesellschaft mbH (DSP-GmbH) einerseits und Sponsoren sowie Rundfunk- und Fernsehanstalten/-unternehmen andererseits resultierenden Pflichten der DSL, wie sie aus dem Anhang (1) zu dieser Ordnung ersichtlich sind, als auch für ihn verbindlich anzuerkennen und zu erfüllen und alles zu unterlassen, was zu einer Verletzung dieser Pflichten führen würde. Dies ist gerechtfertigt, weil vorbezeichnete Verträge mit Sponsoren und Rundfunk- und Fernsehanstalten/ -unternehmen den Interessen des Squash-Sports und damit auch der Vereine dienen.

(A1) ist in der Spielanlage sowie an mindestens drei Stellen in der Gemeinde auszuhängen eine Fläche von max. 100 cm² für einen Aufnäher oder Werbeaufdruck zur Verfügung zu stellen

- Auf Aufforderung sind mindestens fünf Exemplare der Zeitschrift Squash-Time zu abonnieren, entweder als Einzel- oder Paketabo.

Der Verein bestätigt auf Verlangen die vorstehenden Pflichten in einer Verpflichtungserklärung. Sofern zur Bereitstellung der vorstehenden Werbemöglichkeiten die Mitwirkung des Betreibers der Sportstätte erforderlich ist, ist auf Verlangen jährlich eine entsprechende Erklärung des Sportstättenbetreibers vorzulegen. 4. Für die Durchführung der Wettkämpfe müssen in der/den Heimanlage(n) des Vereins mindestens zwei Courts zur Verfügung stehen, die den WSF- und



DSRV Squashcourt-Spezifikationen und der DIN 18038 entsprechen. Jeder Bundesligaverein kann beim DSRV auf freiwilliger Basis eine Abnahme beantragen. Wird die Abnahme erteilt, kann auf diesen Courts gespielt werden, ohne dass Einsprüche von gegnerischen Vereinen gegen die Zulässigkeit des Courts eingelegt werden können. Dies bezieht sich nicht auf Courtgegebenheiten, die durch den Oberschiedsrichter vor jeder Begegnung zu überprüfen sind, wie z.B. Courtmarkierungen, Beleuchtung etc.

Die Abnahme erfolgt nach der DIN 18038, den WSF- und DSRV Squashcourt-Spezifikationen und wird durch ein vom DSRV autorisiertes Unternehmen (z.Zt. DSP GmbH Duisburg) bzw. dessen Architekten durchgeführt.

Die Courtabnahme verliert drei Jahre nach Abnahmetermin ihre Gültigkeit. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer um jeweils weitere drei Jahre durch eine sogenannte "Folgeabnahme" ist möglich.

Fühlt sich ein Gastverein durch die Beschaffenheit eines Courts benachteiligt und liegt keine Abnahme innerhalb der letzten drei Jahre vor, so kann der Gastverein dies vor Beginn der Mannschaftsbegegnung auf dem Spielberichtsbogen vermerken. Der Oberschiedsrichter muß den beanstandeten Sachverhalt bestätigen. Dies gilt nicht für Punkte, die durch den Oberschiedsrichter vor Beginn jeder Begegnung überprüft werden müssen.

Mit dem Vermerk wird automatisch eine Courtabnahme durch die Technische Kommission beantragt. Stellt diese fest, daß der Court nicht den Vorschriften entspricht, hat der Heimverein die Kosten zu tragen und verliert die beanstandete Begegnung. Bis zu einer gültigen Abnahme darf auf diesem Court nicht mehr gespielt werden. Stellt die Technische Kommission fest, daß der Court in Ordnung ist, trägt der beantragende Verein (Gastverein) die Kosten.

Eine beantragte Abnahme muß vom DSRV innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden.

5. Von jedem Verein ist ein Nenngeld zu entrichten, dessen Höhe auf Vorschlag des DSL-Vorstandes von der DSL-Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Ist ein Antrag des DSL-Vorstandes nicht spätestens 14 Tage vor Meldeschluß veröffentlicht, so bleibt das Nenngeld für die folgende Saison unverändert.

6. Beim Einsatz als DSRV-Schiedsrichter oder DSRV-Oberschiedsrichter darf eine Aufstellung als Spieler für die Bundesliga-Mannschaftsbegegnung nicht erfolgen.

§ 4 Mannschaftsmeldung

1. Für alle Bundesligamannschaften hat die Meldung für die Teilnahme am Spielbetrieb der nächsten Saison bis zum vom DSL-Vorstand festgelegten Termin zu erfolgen. Solange ein anderer Termin nicht festgelegt ist, gilt der 31.01. des laufenden Jahres als Meldetermin.

Die Meldung ist schriftlich auf dem vom DSL-Vorstand vorgeschriebenen Formular an die Geschäftsstelle des DSL zu richten. Dem Meldeformular ist der aktuelle Vereinsregister-Auszug beizufügen. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

Die Anmeldung für die Qualifikations- und Aufstiegsrunden erfolgt bis zum 05.04. des laufenden Jahres für die nächste Saison. Bei Erreichen eines festen Aufstiegsplatzes gilt diese Anmeldung auch für die folgende Bundesliga-Saison.

2. Die Meldung muß vom Vereinsvorstand i.S.d. § 26 BGB unterschrieben sein.
3. Bis zum 31.05. sind der Meldung sämtliche Nachweise über die Erfüllung der in § 3 genannten Teilnahmevoraussetzungen hinzuzufügen.



4. Mit der Meldung muß eine Kautions gem DSL-Gebührenordnung je Bundesligaverein in bar, in Form eines verpfändeten Sparbuches oder einer Bankbürgschaft im Original bei der Geschäftsstelle der DSL hinterlegt werden. Aufsteiger aus den Ober-/Regionalligen haben die Sicherheitsleistung bis zum 31.5. zu erbringen. Der Betrag wird als Sicherheitsleistung für Forderungen der DSL, die sich aus dem Spielbetrieb ergeben können, verpfändet. Die DSL hat das Recht, die Sicherheitsleistung bzw. Bürgschaftsurkunde bis zum 31.12. des Folgejahres einzubehalten, falls nicht sichergestellt ist, daß sich aus dem Spielbetrieb der jeweiligen Saison keine Forderungen mehr ergeben können. Sofern die Sicherheitsleistung in Bar erbracht wird, erfolgt keine Verzinsung der Sicherheitsleistung

Sofern die Sicherheitsleistung in Form einer befristeten Bankbürgschaft erbracht wird, muß diese bis mindestens zum 31.12. des Folgejahres gültig sein. Eine Befriedigung von Ansprüchen der DSL aus der Sicherheitsleistung darf erst aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung eines Rechtsorgans oder eines rechtskräftig gewordenen Bescheides oder einer Rechnung nach durchgeführtem Mahnverfahren erfolgen.

§ 5 Meldung der Spieler

1. Die für die Mannschaften vorgesehenen Spieler sind bis zum 15.07. des laufenden Jahres mit Vor- und Zunamen der Geschäftsstelle der DSL schriftlich zu melden. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Für die Spieler müssen etwaige vom zuständigen Squash-Landesverband festgelegte Gebühren bezahlt sein.
2. Der Anmeldung ist ein von den Spielern eigenhändig unterschriebenes Formular zur Dopingkontrolle beizufügen. Die Dopingunterlagen werden durch die Geschäftsstelle spätestens am 30. Juni vor der Saison verschickt. Die DSL-Geschäftsstelle legt eine Liste der Spieler bei, deren Dopingformular bereits vorliegt und deshalb nicht erneut eingereicht werden muß. Liegen die von den Spielern unterschriebenen Dopingformulare am 31. Juli nicht vor, so werden die betreffenden Spieler aus der Meldung gestrichen, sofern das Doping-Formular nicht innerhalb einer vom Bundesliga-Spielleiter gesetzten Nachfrist nachgereicht wird. Hierfür kann ein Bußgeld gemäß Rechts- und Verfahrensordnung verlangt werden.
3. Die Spieler sind in der Reihenfolge ihrer Spielstärke zu melden. Dabei können DSRV- und Landesverbandsrangliste ein Indiz für die Spielstärke sein. Die Spielstärke der Spieler, die nicht in der DSRV- oder einer Landesverbands-Rangliste geführt werden, ist in geeigneter Form nachzuweisen. Es sind mindestens 6 Deutsche Spieler/-innen zu melden.
4. Die gemeldete Reihenfolge der Spieler ist für die Aufstellung der Mannschaften während der gesamten Saison einschließlich der Endrundenspiele um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft und der Aufstiegsspiele zu den Bundesligen verbindlich (Ausnahme: Nachmeldung zur Saisonmitte). Die endgültige Festlegung der Spielerreihenfolge erfolgt nach § 7.
5. Jeder Spieler muß im Besitz einer Schiedsrichter-C-Lizenz sein. Über Ausnahmen entscheidet der DSL-Vorstand.
6. Spielberechtigt in der Bundesliga sind ausschließlich Amateursportler. Dies sind diejenigen Spieler, welche kein Arbeitsverhältnis mit Ihrem Verein oder einem Dritten haben, welches die Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb beinhaltet. Kriterien für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses sind im Zweifelsfall
 - a) das Direktionsrecht des Arbeitgebers,
 - b) das Abführen von Lohnsteuer,
 - c) das Abführen von Sozialversicherungsbeiträgen.



§ 6 Erteilung, Versagung und nachträglicher Wegfall der Spielerlaubnis

1. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3, 4 und 5 Absatz 1. ist dem Verein die Spielerlaubnis zu erteilen.
2. Liegen die Voraussetzungen der 3, 4 und 5 Absatz 1. nicht vor, ist dem betroffenen Verein die Spielerlaubnis grundsätzlich zu versagen. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist der betroffene Verein zu hören.
3. Liegen behebbare Mängel (z.B. eine noch nicht erfolgte Abnahme) vor, so kann die Spielerlaubnis mit der Auflage der Behebung der Mängel innerhalb einer hierfür festgesetzten Frist erteilt werden. Wird die Auflage innerhalb der Frist nicht erfüllt, gilt die Spielerlaubnis als von Anfang an nicht erteilt.
4. In Ausnahmefällen kann einem Verein trotz der Nichterfüllung der Voraussetzungen der §§ 3, 4 und 5 Absatz 1. die Spielerlaubnis erteilt werden. Ein Ausnahmefall liegt grundsätzlich nur dann vor, wenn der Mangel, der zu Versagung der Spielerlaubnis führen müßte, von dem betroffenen Verein nicht zu vertreten ist und die Versagung der Spielerlaubnis für den betroffenen Verein eine unbillige Härte darstellen würde.
5. Über die Erteilung, Versagung bzw. Erteilung der Spielerlaubnis unter einer Auflage entscheidet der DSL-Vorstand. Die Entscheidung muß den Vereinen bis spätestens zum 31.08. des laufenden Jahres mitgeteilt werden (vorzugsweise per Veröffentlichung im Internet oder e-mail). Hat der Verein bis zum 1.9. keine Benachrichtigung erhalten, muß er dies innerhalb von 14 Tagen reklamieren.
6. Im Falle der Versagung der Spielerlaubnis oder der Erteilung einer Spielerlaubnis unter einer Auflage steht dem betroffenen Verein der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des DSRV offen. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DSRV.
7. Wird eine der in der in dieser Ordnung als Meldevoraussetzung vorgeschriebene Bedingungen nach Erteilung der Spielberechtigung nicht mehr erfüllt, kann die Spielberechtigung widerrufen werden, sofern der Verein den Fortfall der Voraussetzung zu vertreten hat.

§ 7 Festlegung der endgültigen Spielerreihenfolge

1. Die bei der Geschäftsstelle der DSL eingegangenen Spielermeldungen werden bis spätestens zum 31.7. des laufenden Jahres an alle Bundesliga-Vereine versandt oder im Internet veröffentlicht.
2. Die Bundesliga-Vereine können bis zum 7.08. des laufenden Jahres bei der Geschäftsstelle der DSL schriftlich gegen abgegebene Spielermeldungen Protest einlegen. Gleichzeitig können auch der DSL-Vorstand bzw. seine Mitglieder sowie ggf. das gem. § 7 Abs. 6 zuständige Gremium Bedenken gegen Mannschaftsaufstellungen geltend machen. Die Proteste sind in veröffentlichungsfähiger Form (PC-Drucker, Schreibmaschine, email) abzugeben. In dem Protest ist zu begründen, aufgrund welcher Tatsache(n) der Protestführer eine Verletzung des Grundsatzes sieht, nach Spielstärke aufzustellen. Proteste, welche den Formvorschriften nicht genügen, werden in der Regel von der weiteren Behandlung ausgeschlossen.
3. Die Proteste und Bedenken werden allen Bundesliga-Vereinen bis zum 14.8. durch Veröffentlichung im Internet oder Zustellung zugänglich gemacht. Die Bundesliga-Vereine können bis zum 21.8. des laufenden Jahres dazu schriftlich Stellung nehmen.
4. Für die Fristwahrung in den Fällen der Absätze 1 - 3 ist jeweils das Datum des Poststempels maßgebend.
5. Das zuständige Gremium entscheidet spätestens 10 Tage nach Ablauf der Frist für die Stellungnahme der Vereine abschließend über die endgültige Spielerreihenfolge.



6. Das zuständige Gremium ist

- 6a) im Falle der Herren-Bundesligen ein Gremium aus drei Vereinsvertretern sowie zwei Vertretern des DSL-Vorstandes. Die Vereinsvertreter werden anlässlich der DSL-Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Telefonkonferenz/Sitzung ist der Verein mit mündlicher Stellungnahme zu hören.
- 6b) im Falle der Damen-Bundesligen ein Ausschuß aus drei Vertretern von Damen-Bundesligavereinen, einem Schiedsrichter-Vertreter und einem Vertreter des DSL-Vorstandes. Hierzu können die Vereine der Damen-Bundesliga bis zum 10.6. Vorschläge unterbreiten. Die Vorschläge werden an die Vereine versandt. Jeder Verein kann innerhalb von 14 Tagen nach dem Versand eine Stimme für je drei der vorgeschlagenen Vereinsvertretern abgeben. Die drei Vertreter, die bereit sind die Wahl anzunehmen und die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt. Der Vertreter der Schiedsrichter wird vom DSRV-Schiedsrichterobmann benannt, der Vertreter des DSL-Vorstandes wird vom DSL-Vorstand benannt.

§ 8 Vereinswechsel

1. Vereinswechsel sind nur zum 15.07. des laufenden Jahres für die gesamte Saison möglich. Der Wechsel zur Rückrunde ist in Abs. 6 geregelt.
2. Ein Vereinswechsel liegt vor, wenn ein Vereinsmitglied sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abgemeldet hat und bei einem neuen Verein als aktiver Spieler aufgenommen worden ist.
3. a) Ein Vereinswechsel innerhalb der Bundesliga erfolgt durch fristgerechte Mitteilung an die DSL-Geschäftsstelle sowie in Kopie an den abgebenden Verein, zusätzlich sind der / die betroffenen Landesverbände zu informieren und bei landesverbandsübergreifenden Wechseln ist eine Kopie an die die DSRV-Geschäftsstelle zu senden. Vereinswechsel erfolgen entsprechend der DSRV-Turnierordnung, Anhang 2. Dies bedeutet, die Spielberechtigung für Spieler wird vom zuständigen Landesverband erteilt.
b) Ein Vereinswechsel von der Bundesliga in eine andere Liga erfolgt entsprechend der DSRV Turnierordnung. Der Antrag erfolgt an den aufnehmenden Landesverband, Kopien gehen an die DSL-Geschäftsstelle, den abgebenden Verein, bei landesverbandsübergreifenden Wechseln zusätzlich an den abgebenden Landesverband sowie die DSRV-Geschäftsstelle.
c) Ein Vereinswechsel aus einer anderen Spielklasse in die Bundesliga erfolgt durch fristgerechte Mitteilung an die DSL-Geschäftsstelle mit Kopien an den abgebenden Verein und Landesverband, bei landesverbandsübergreifenden Wechseln zusätzlich an den aufnehmenden Landesverband und den DSRV.

Die Landesverbände sind verpflichtet bis zum 31.07. eine vollständige Liste aller die Bundesliga betreffenden Vereinswechsel an die DSRV-Geschäftsstelle sowie eine Kopie an die DSL zu schicken.

4. Zum 15.07. müssen auch Spieler, die erstmalig am Spielbetrieb der Bundesliga teilnehmen, Ihre Spielberechtigung für die Bundesliga bei der DSL-Geschäftsstelle beantragt haben. Auch in diesem Fall ist beim zuständigen Landesverband ein Spielerpaß zu beantragen, sofern der Landesverband hierauf nicht verzichtet.
5. Für den Vereinswechsel wird eine Kostenerstattung fällig, welche sich nach den Ordnungen der DSL, des DSRV und der Landesverbände richtet.
6. Zum 31.12. ist es möglich, zusätzliche Spieler zu melden. Der Vereinswechsel wird zum 1. Spieltag der der Rückrunde gültig. Voraussetzung für den Vereinswechsel ist die Zustimmung des abgebenden Vereins sowie die Zahlung der Kostenerstattung nach Abs. 5 vor dem



Gültigkeitstag des Vereinswechsels (1. Spieltag der Rückrunde).. Die anderen Vorschriften über den Vereinswechsel gelten sinngemäß.

Der Verein schlägt vor, an welcher Stelle die neuen Spieler in der Mannschaftsaufstellung eingefügt werden soll. Das Gremium gem. § 7 Abs. 6 entscheidet endgültig über Reihenfolge der Aufstellung.

§ 9 Spielberechtigung

1. Die Spielermeldungen werden den zuständigen Landesverbänden zugesandt, die zu prüfen haben, ob die gemeldeten Spieler die Voraussetzungen für den Einsatz in der Bundesliga erfüllen. Die Überprüfung beinhaltet im Falle des Vereinswechsels der fristgerechte Vereinswechsel, die Zahlung etwaiger für alle Spieler vorgeschriebenen Entgelte für Spielerpässe, Lizenzgebühren etc. sowie das Vorhandensein einer gültigen Schiedsrichter-C-Lizenz. Die Landesverbände haben der DSL-Geschäftsstelle fehlende Voraussetzungen der Spieler für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga bis zum 31.8. mitzuteilen, da die DSL ansonsten davon ausgeht, daß es keine Beanstandungen gibt.
2. Grundsätzlich sind nur deutsche Staatsangehörige spielberechtigt. Darüber hinaus darf pro Begegnung ein ausländischer Staatsangehöriger bzw. Staatenloser eingesetzt werden.

Ausländische Spieler sind entsprechend § 9 der DSRV-Turnierordnung Spielern deutscher Staatsangehörigkeit gleichgestellt, wenn

- sie ihre überwiegende squashspielerische Entwicklung als Jugendlerner in einem Landesverband des DSRV durchlaufen haben.
- der Spieler über seinen Landesverband einen ausreichend begründeten Antrag an den DSRV-Sportausschuß stellt und entsprechende Nachweise schriftlich vorlegt.
- Der DSRV-Sportausschuß dem Antrag zustimmt

Die Gleichstellung gilt ab Zustimmung zum Antrag unbegrenzt

3. Der Mannschaftsführer einer Mannschaft hat eine halbe Stunde vor Beginn des Wettkampfes die Meldeliste des Vereins dem Oberschiedsrichter vorzulegen und mitzuteilen, welche Spieler zum Einsatz kommen sollen. Sind Spieler nicht persönlich bekannt, haben sie sich im Zweifelsfall durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
4. Spielberechtigt sind nur Spieler mit Spielberechtigung der DSL, die zum angesetzten Spielbeginn einer einzelnen Mannschaftsbegegnung anwesend sind. Ist eine Mannschaft zum angesetzten Spielbeginn nicht mit mindestens drei Spielern anwesend, gilt sie als nicht angetreten. Das Spiel wird mit 0:2 Tabellenpunkten und mit 0:4 Spielpunkten als verloren gewertet.

Die Mannschaften sollten allerdings berücksichtigen, daß es aus Gründen der sportlichen Fairneß und der Öffentlichkeitsarbeit wünschenswert wäre, bei geringfügigen Verspätungen bis zu 30 Minuten das Spiel nicht am „grünen Tisch“, sondern sportlich zu entscheiden.

5. Bei Fehlen eines Spielers zu Beginn der Begegnung rücken die nachfolgenden Spieler gemäß Meldeliste auf. Bei Fehlen eines Spielers zu Beginn seines Spiels nach Beginn der Begegnung gilt die gesamte Mannschaftsbegegnung als verloren. Bei Verletzung eines Spielers nach Beginn der Mannschaftsbegegnung gilt nur das Spiel des verletzten Spielers als verloren.
6. a) Nimmt ein Verein sowohl am Spielbetrieb der 1. als auch der 2. Bundesliga mit jeweils einer Mannschaft teil, so sind Spieler, die in der Meldeliste vor dem an Position 4 in der 1. Mannschaft aufgeführten Spieler in der 2. Mannschaft nicht spielberechtigt (Ausnahme: Der Spieler ist in der 1. Mannschaft wegen der Ausländerregelung nicht spielberechtigt).



- b) Stammspieler (d.h. die ersten vier spielberechtigten Spieler) der 1. Mannschaft sind in der 2. Mannschaft nicht spielberechtigt. Die Rangfolge der Meldeliste muß jeweils innerhalb der Mannschaften, aber nicht mannschaftsübergreifend eingehalten werden.
- c) Ein Spieler darf an einem Kalendertag nur in einer Mannschaft seines Vereins eingesetzt werden. Spieler dürfen nicht am gleichen Spieltag in beiden Mannschaften spielen, auch wenn diese an verschiedenen Kalendertagen liegen. Gleicher Spieltag ist bei Veranstaltungen am gleichen Wochenende einerseits der Sonntag, andererseits Freitag/Samstag.
- d) Spielen beide Ligen an verschiedenen Wochenenden, so gilt dies für die jeweils zuzuordnenden Spielwochenenden entsprechend. Im Zweifelsfall entscheidet der Bundesliga-Spielleiter auf Anfrage verbindlich, welche Spieltage gleichzusetzen sind.
- e) Die Beschränkungen bleiben auch dann erhalten, wenn der ursprüngliche Spieltag auf einen anderen Termin verlegt wird.
7. Wird ein nicht spielberechtigter oder von der DSL gesperrter Spieler eingesetzt, gilt sein Spiel und die Spiele der in der Meldeliste nachfolgenden Spieler als zu Null verloren.
- Beispiel: Ist der als Nummer 2 gemeldete Spieler nicht spielberechtigt, so gelten sein Spiel sowie die Spiele der als Nummer 3 und Nummer 4 aufgestellter Spieler als zu Null verloren. Das Spiel des als Nummer 1 gemeldeten Spielers wird von der fehlenden Spielberechtigung des als Nummer 2 gemeldeten Spielers nicht tangiert.
8. Spielt eine Mannschaft nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge, so gelten die Spiele derjenigen Spieler, die nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge spielen, als zu Null verloren.
8. Werden in einer Bundesliga-Begegnung von einer Mannschaft mehr als ein Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit eingesetzt, so hat diese Mannschaft das Spiel mit 0:4 verloren.
9. Der Einsatz von Spielern, deren sportliche Leistungsfähigkeit durch Verletzung oder Krankheit erheblich beeinträchtigt ist, ist nicht zulässig. Der Oberschiedsrichter hat das Recht, die Aufstellung solcher Spieler abzulehnen. Wird die erheblich verminderte Leistungsfähigkeit erst bei bzw. nach Spielbeginn festgestellt, hat der Oberschiedsrichter nach pflichtgemäßem Ermessen über die Disqualifikation des Spielers zu entscheiden.

§ 10 Durchführung der Spiele

1. Die Bundesliga-Spiele werden in Hin- und Rückspielen ausgetragen. Der offizielle Spielball wird zwischen der DSL und dem DSRV vereinbart (Derzeit Dunlop Revelation Pro XX). Die Bundesliga-Termine stellt der DSL-Vorstand nach Absprache mit den Gremien des DSRV auf. Die Spielpläne werden durch den DSL-Vorstand aufgestellt. Die Termine der einzelnen Spieltage sowie (im Falle einer Änderung) der offizielle Spielball der Saison werden den beteiligten Vereinen spätestens einen Monat vor dem ersten Spieltag vom Spielleiter bekanntgegeben. Die Vereine müssen innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung des Spielplans der DSL-Geschäftsstelle schriftlich mitteilen, daß sie den Spielplan geprüft haben und ob dieser aus ihrer Sicht Fehler enthält.
2. Bei den Damen finden in der Regel samstags zwei Begegnungen statt, der Sonntag ist (in der Regel) spielfrei.
3. Eine Mannschaft besteht aus 4 Spielern. Gespielt wird in der Reihenfolge: 4, 3, 1, 2 auf einem Court sofern sich die beteiligten Vereine nicht auf eine andere Reihenfolge einigen. Bei Begegnung von drei Mannschaften (in der Bundesliga Damen) wird auf zwei Courts parallel gespielt.
4. Spieltage sind grundsätzlich Freitag, Samstag und Sonntag sowie ggfls. überregionale Feiertage.



5. Beginnzeiten sind freitags um 19.00 Uhr, samstags um 13.00 Uhr (14.00 Uhr in der Damenbundesliga) und sonntags um 12.00 Uhr (13.00 Uhr in der 2. Bundesliga Herren und der Zwischen- und Play-Off-Runde der Meister Damen-Bundesliga).

5.1. Die Spieler müssen mindestens 30 Minuten vor dem angesetzten Termin am Spielort anwesend sein.

5.2. Die Spiele der 1. Bundesliga Herren finden in der Regel freitags und sonntags statt, die der Bundesliga Damen finden i.d.R. samstags statt, wobei hier Dreierbegegnungen zustande kommen, also i.d.R. Jede Mannschaft gegen zwei andere spielt. Alle anderen Ligen werden i.d.R. samstags und sonntags mit je einer Begegnung gespielt.

6. Von den vorstehenden Regelungen der Absätze 3 und 4 kann im Einzelfall abgewichen werden. Voraussetzung für eine Spielverlegung ergeben sich aus § 11.

6.1. Vorverlegungen auf maximal den vor dem geplanten Spieltag liegenden Montag (bzw. um maximal 8 Tage) sind bei Zustimmung beider Vereine einer Begegnung bis spätestens sechs Wochen vor dem Spieltermin zulässig. Spätere Verlegungen bedürfen der Zustimmung des DSL-Vorstandes. Eine Besetzung der spielleitenden Stelle erfolgt nicht, die Ergebnisse werden am oder nach dem nächsten Arbeitstag veröffentlicht. Eine Verlegung der Spiele des letzten Spieltages bedarf der vorherigen Zustimmung des DSL-Vorstandes. Eventuell durch die Verlegung entstehende Mehrkosten im Schiedsrichterbereich müssen von den Vereinen getragen werden, welche die Verlegung beantragen.

7. Tritt eine Mannschaft an einem Spieltag nicht an, sind die Gründe des Nichtantretens und die entsprechenden Beweise innerhalb von 7 Tagen der Geschäftsstelle der DSL schriftlich mitzuteilen. Für die Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels.

Der DSL-Vorstand entscheidet innerhalb von 2 Wochen anhand der mitgeteilten Gründe und Beweise darüber, ob und in welchem Umfang das Nichtantreten von einem Verein zu vertreten ist oder ob insofern ein Nichtverschulden des Vereins vorliegt.

Bei einem Nichtverschulden des Vereins oder geringer Schuld wird das nach § 55 der DSRV Rechts- und Verfahrensordnung vorgesehene Bußgeld erlassen oder entsprechend vermindert.

Das ausgefallene Spiel wird in jedem Fall für den nicht angetretenen Verein mit 0:2 Tabellenpunkten, 0:4 Spielpunkten, 0:12 Sätzen und 0:108 bzw. 0:180 Punkten als verloren gewertet. Für den angetretenen Verein wird das Spiel entsprechend mit 2:0 Tabellenpunkten, 4:0 Spielpunkten, 12:0 Sätzen und 108:0 bzw. 180:0 Punkten als gewonnen gewertet.

8. Der Heimverein kann bei der Meldung das Center, in dem gespielt werden soll, wählen. Sofern der Verein in einer Liga spielt, die nicht die gesamte Bundesrepublik umfaßt, muß sich das Center im Spielbereich der jeweiligen Liga befinden (Beispiel: Ein Verein der 2. Bundesliga Nord darf seine Heimspiele nicht in München austragen.)

Nach Abgabe der Meldung kann der Verein das Heimspielcenter für einzelne oder alle Spiele in ein anderes Center verlegen, jedoch nur im Umkreis von 50 km (Luftlinie) um den gemeldeten Spielort. Die Mitteilung muß rechtzeitig an die DSL-Geschäftsstelle erfolgen, für die Bearbeitung sowie die Benachrichtigung der anderen Vereine und Schiedsrichter wird eine Bearbeitungsgebühr gem. Gebührenordnung erhoben.

Alle in Frage kommenden Center müssen die Bedingungen des § 3 Absatz 3 erfüllen.



9. Verfügt ein Verein nicht mehr über ein geeignetes Center im Umkreis von 50 km um den Ort der ursprünglichen Meldung, so können auf Antrag des betroffenen Vereins die Heimspiele in einem Center von mehr als 50 km Entfernung vom Vereinsort ausgetragen werden. Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnisnahme des Fortfalls des ursprünglich vorgesehenen Squashcenters zu stellen.
10. Verfügt ein Verein über mehrere (abgenommene) Heimanlagen, müssen der Spielleiter und alle Vereine der betreffenden Liga bis spätestens 4 Wochen vor dem ersten Spieltag über die Austragungs-Center für die ganze Saison unterrichtet werden.
- Eine nachträgliche Änderung dieser Austragungs-Center bedarf der Zustimmung des Spielleiters. Verweigert der Spielleiter seine Zustimmung so kann analog zu § 10 Absatz 6 eine Überprüfung durch den DSL-Vorstand gefordert werden.
11. Während der Wettkämpfe ist Bekleidung zu tragen, welche den Vorschriften der DSRV-Turnierordnung (Anhang 5) entspricht. Zusätzlich muß am Hemd sowie ggf. Trainingsanzug ein DSL-Aufnäher angebracht sein, der bei allen Spielern einer Mannschaft an der gleichen Stelle angebracht ist, vorzugsweise auf einem der beiden Ärmel.

§ 11 Spielverlegungen

- 1a) Spielverlegungen können stattfinden, wenn alle beteiligten Vereine und der Bundesligaspielleiter zustimmen. Beteiligte Vereine sind Vereine, die an einem zu verlegenden Spielwochenende oder Spieltag untereinander spielen.
- 1b) Spielverlegungen müssen stattfinden, wenn der Sportausschuß/Jugendausschuß des DSRV einen Spieler für Weltmeisterschaften oder offizielle Meisterschaften der WSF oder ESRF nominiert.
2. Im Falle einer Verlegung können von keinem Verein Kosten geltend gemacht werden.
- Für den durch eine Verlegung auftretenden Mehraufwand bei der Bundesliga-Spielleitung zahlt der beantragende Verein oder Verband eine Kostenpauschale von € 150.-
3. Ein Antrag auf Absetzung und Verlegung eines Bundesligaspiels ist schriftlich innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe der Nominierung bzw. der Anmeldung des Spielers, spätestens jedoch 10 Wochen vor dem zu verlegenden Spieltag/Spielwochenende an den Spielleiter zu stellen. Für die Fristwahrung gilt das Datum des Poststempels.
- Ausnahmen hiervon sind nur möglich, wenn alle beteiligten Vereine und der Bundesliga-Spielleiter ihr schriftliches Einverständnis erklären.
4. Eine Verlegung wird wie folgt durchgeführt:
- a) Der Bundesliga-Spielleiter verschickt die beantragte bzw. befürwortete Verlegung innerhalb von einer Woche an die beteiligten Vereine.
- b) Die Vereine haben die Möglichkeit, innerhalb einer weiteren Woche sich untereinander auf einen neuen Termin zu verständigen und dem Bundesliga-Spielleiter Vorschläge für eine Verlegung zu machen.
- c) Der Bundesliga-Spielleiter legt einen neuen Termin spätestens 4 Wochen vor dem ursprünglichen Termin fest.
- d) Gegen den neuen Termin können die betroffenen Vereine innerhalb einer Woche seit Bekanntgabe eine Überprüfung durch den DSL-Vorstand beantragen. Der DSL-Vorstand entscheidet innerhalb einer weiteren Woche abschließend über den neuen Termin.
- Gleiches gilt, wenn der Bundesliga-Spielleiter einem Verlegungsantrag aller beteiligten Vereine



nicht zustimmt.

5. Der Schiedsrichtereinsatz bleibt im Falle einer Verlegung erhalten. Der Schiedsrichter ist über die Verlegung rechtzeitig vom Verein oder Bundesligaspielleiter zu informieren (s. Gebührenordnung).
6. Verlegungen müssen auf einen Termin bis zum letzten Spieltag erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 12 Tabellenstand

1. Der Tabellenstand der Bundesligen errechnet sich anhand der nachfolgenden Kriterien. Dabei werden folgende Begriffe definiert:

-Tabellenpunkte (TP) sind die Punkte, die für den Sieg in einer Mannschaftsbegegnung vergeben werden (2:0 für einen Sieg, 1:1 im Fall eines Unentschiedens, 0:2 für eine Niederlage),

-Spielpunkte (SP) sind die Punkte, die für jede einzelne Begegnung innerhalb einer Mannschaftsbegegnung vergeben werden. Eine Mannschaftsbegegnung bei der je Mannschaft vier Spieler antreten, kann mit einem Spielpunktverhältnis von 4:0,3:1, 2:2, 1:3 oder 0:4 enden.

-Das Spiel zweier Spieler gegeneinander innerhalb einer Mannschaftsbegegnung wird anhand der gewonnenen Sätze (S) entschieden. Jedes Spiel geht über drei Gewinnsätze.

-Ein einzelner Satz wird anhand der gewonnenen Punkte (P) entschieden.

In allen Bundesligen wird entsprechend der Regelung der jeweiligen internationalen Spielerorganisation (PSA bzw. WISPA) gezählt. Dies bedeutet bei den Damen derzeit in klassischer Zählweise bis 9 und bei den Herren Zählweise nach dem "Point-A-Rally-Scoring" System, und zwar bis 15 bzw. 17, wobei beide Spieler einen Punkt machen können.

Die Tabelle wird anhand der Tabellen-Pluspunkte aufgestellt. Bei gleicher Anzahl von Pluspunkten zählt die Anzahl der Minuspunkte, die Anzahl der positiven Spielpunkte und die Anzahl der negativen Spielpunkte in dieser Reihenfolge. Sind diese Werte ebenfalls gleich, zählt das Verhältniss der Summen von gewonnenen und verlorenen Sätzen und Punkten .

Für eine Mannschaft ergibt sich dabei folgendes Beispiel:

Platz	Vereinsname	P	S	SP	TP
3.	SC Köln	1968:1482	130:111	41:49	18:10

Bei der Veröffentlichung der Tabelle können die dritte und vierte Spalte weggelassen werden.

2. In erster Linie entscheiden die Tabellenpunkte. Jeder gewonnene Wettkampf zählt zwei Pluspunkte, jeder verlorene Wettkampf zwei Minuspunkte. Bei unentschiedenem Ausgang erhält jede Mannschaft einen Tabellenpunkt.
3. Sind zwei oder mehr Mannschaften punktgleich, so entscheiden über den Tabellenplatz die sich aus den einzelnen Wettkämpfen ergebenden positiven Spielpunkte, danach zählen die negativen Spielpunkte..
4. Bei gleichen Tabellenpunkten und Spielpunktverhältnissen entscheiden die Satzverhältnisse, dann das Verhältnis der gewonnenen bzw. verlorenen Punkte innerhalb der Sätze aus allen gespielten Mannschaftsbegegnungen.
5. Besteht auch dann noch Gleichheit, so entscheiden die aus den direkten Begegnungen dieser Mannschaften resultierenden Bewertungskriterien in der Reihenfolge: gewonnene Zahl der Tabellenpunkte, Spielpunkte, Sätze und Punkte innerhalb der Sätze.
6. Ist danach keine Entscheidung gefallen, entscheidet das Los.



7. Im Falle eines Mannschaftsrückzugs werden alle Begegnungen der Mannschaft, die zurückgezogen hat, in der Tabelle annulliert.

§ 13 Pflichten des gastgebenden Vereins

1. Der gastgebende Verein hat für die ordnungsgemäße Durchführung eines Wettkampfes zu sorgen, insbesondere hat er dafür Sorge zu tragen, daß
 - im Bereich des Courts das Rauchverbot eingehalten wird,
 - die Zuschauer während der Ballwechsel die Plätze nicht verlassen,
 - für jedes Spiel ein neuer Ball sowie genügend Reservebälle zur Verfügung stehen.
2. Der Court (bzw. bei den Damen die Courts), auf dem(/welchen) gespielt wird, und ein weiterer müssen eine Stunde vor Wettkampfbeginn bis zum Ende des letzten Spiels zur Verfügung stehen.
3. Der Gastverein muß die Möglichkeit erhalten, zwei Trainings-Courts einschließlich des/der Courts, auf dem das Bundesliga-Spiel durchgeführt wird, im Zeitraum von einer Woche vor Spielbeginn bis eine Stunde vor Spielbeginn auf eigene Kosten zu den Normalpreisen anzumieten. Diese Möglichkeit muß vom Heimverein gewährleistet werden, sofern der Gastverein diese Courts spätestens 1 Woche im Voraus bucht.
4. Der gastgebende Verein hat zwei Punktrichter mit nachgewiesener C-Lizenz zu stellen.
5. Der gastgebende Verein muß die Mannschaftsaufstellungen vor Beginn der Bundesliga-Begegnung und jedes Einzelspielergebnis (d.h. die in den einzelnen Sätzen erzielten Punkte) sofort nach Beendigung an die DSL-Geschäftsstelle per e-mail oder Telefax übermitteln.
6. Der Vereinsvorstand des gastgebenden Vereins hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß Spielberichte bzw. Ergebnisbögen und Schiedsrichterberichte nicht gefälscht oder deren Inhalt durch unbefugte Löschungen oder Ergänzungen geändert bzw. verfälscht wird.

§ 14 Kosten des Gastvereins

1. Der Gastverein trägt die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung selbst.

§ 15 Vollversammlung der Bundesliga-Vereine

1. Die Einberufung der DSL-Mitgliederversammlung wird durch die Satzung der DSL geregelt.

§ 16 DSL-Vorstand

1. Zur Mitgliederversammlung und allen Sitzungen des DSL-Vorstandes, die sich mit sportlichen Fragen gem. dieser Ordnung befassen, sind der Bundesliga-Spielleiter und der vom DSRV-Sport ausschluß benannten Vertreter zu laden.
2. Der DSL-Vorstand verwaltet die Bundesligen. Soweit die Bundesliga-Ordnung kein anderes Organ für die Wahrnehmung von Aufgaben vorsieht, werden diese Aufgaben vom DSL-Vorstand wahrgenommen.

Dem DSL-Vorstand obliegt insbesondere:

- 2.1 Entscheidung über die Erteilung und Versagung der Spielerlaubnis (§ 6 Abs. 5),
- 2.2 endgültige Entscheidung über Proteste der Bundesliga Vereine gegen die angemeldete Spielerreihenfolge (§ 7 Abs. 5), sofern hierfür kein anderes Gremium festgelegt ist,



- 2.3 endgültige Entscheidung über eine Spielverlegung bzw. Änderung der Anfangszeit nach einer vorangegangenen ablehnenden Entscheidung des Spielleiters (§ 11 Abs. 4d),
 - 2.4 endgültige Entscheidung über Verlegung eines Austragungsortes nach einer vorangegangenen ablehnenden Entscheidung des Spielleiters (§ 10 Abs. 9),
 - 2.5 Entscheidung darüber, ob im Falle eines Nichtantretens eines Vereines ein Verschulden vorliegt (§10 Abs. 6),
 - 2.6 Wahl des Spielleiters und dessen Vertreter (§ 17 Abs. 1),
 - 2.7 Außerkraftsetzung des Spielplans bei Mannschaftsrückzügen und Neufestlegung eines neuen Spielplans
3. Der DSL-Vorstand verwaltet die Bundesliga und entscheidet über die sportlichen Belange, welche die Bundesliga betreffen.
 4. Bei Entscheidungen in sportlichen Fragen haben neben den gewählten Vorstandsmitgliedern auch der Pressereferent und der Geschäftsführer der DSL je eine Stimme.

§ 17 Spielleiter

- 1 Der Spielleiter sowie sein Vertreter wird vom DSL-Vorstand festgelegt.
- 2 Die Aufgaben des Spielleiters sind insbesondere:
 - 2.1- Überwachung der Einhaltung der Spieltermine,
 - 2.2- Entscheidung über beantragte oder notwendige Spielverlegungen,
 - 2.3- Entscheidung über beantragte Verlegungen des Austragungsortes,
 - 2.4- Erstellung der offiziellen Tabellen an jedem Spieltag. Die laufende Tabelle wird sofort nach Beendigung der Spiele eines Spieltages erstellt und veröffentlicht,
 - 2.5- Entgegennahme und Kontrolle der Spielberichte,
 - 2.6- Verhängung von Bußgeldern (Rechts- und Verfahrensordnung 55).
 - 2.7- Abbruch von Begegnungen bei Einsatz nicht spielberechtigter Spieler oder sonstiger Vorkommnisse
- 3 Entscheidungen des Spielleiters, die nicht § 10 Abs. 9 und § 11 Abs. 3 oder 4 betreffen, können, soweit sich aus der Ordnung keine andere Regelung ergibt, mit dem Einspruch angegriffen werden, der innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Spruchkammer eingelegt werden muß. Für die Fristberechnung gelten die 221 ff. ZPO i.V.m. 187 - 189 BGB entsprechend.

§ 18 Schiedsrichter

- 1a) Der DSRV-Schiedsrichter-Ausschuß benennt für jede Bundesligabegegnung die vom DSL-Vorstand vorgesehene Anzahl von Schiedsrichtern (derzeit jeweils einer für die 1. Bundesliga Herren und die Play-Offs der Damen, alle anderen Ligen schiedsen selbst), gegebenenfalls unter gleichzeitiger Benennung des für die organisatorische Abwicklung zuständigen Schiedsrichters. Es ist jedoch möglich, in den anderen Ligen rechtzeitig vor Saisonbeginn Schiedsrichter für bestimmte Begegnungen zu bestellen. Die Kosten trägt in diesem Fall der Verein, der den/die Schiedsrichter bestellt hat. In gleicher Weise kann auch ein weiterer Schiedsrichter für die 1.Herrenliga und die Play-Offs der Damen bestellt werden. Die Benennung erfolgt im Schiedsrichtereinsatzplan für die Bundesliga. Jeder gemeldete Schiedsrichter wird darüber hinaus für drei Termine als Ersatzschiedsrichter eingeteilt, an denen er auf Abruf eingesetzt werden kann. Ein derartiger Abruf muß bis zum Ablauf des zweiten Tages vor der Veranstaltung erfolgt sein.
- b) Stehen für eine Bundesliga-Begegnung zwei B-Lizenz-Inhaber zur Verfügung, so fungiert



jeweils abwechselnd einer der beiden als Oberschiedsrichter, jeweils der andere als Schiedsrichter und die Punktrichterfunktion wird abwechselnd von einem der beiden bereitgestellten Marker gem. Paragraph 13 Abs. 4 übernommen.

Steht für eine Bundesliga-Begegnung nur ein B-Lizenz-Inhaber zur Verfügung, so fungiert dieser als Oberschiedsrichter und die Vereine stellen jeweils abwechselnd einen Spieler oder einen Schiedsrichter, der eine gültige Schiedsrichter-C-Lizenz nachweisen muß, als Schiedsrichter zur Verfügung.

Steht für eine Bundesliga-Begegnung kein B-Lizenz-Inhaber zur Verfügung, so stellt der Heimverein den Oberschiedsrichter und die Vereine stellen jeweils abwechselnd einen Spieler oder Schiedsrichter, der eine gültige Schiedsrichter C-Lizenz nachweisen muß, als Schiedsrichter zur Verfügung. Bei Dreierbegegnungen in der Damen-Bundesliga stellt die jeweils spielfreie Mannschaft die Schiedsrichter.

c) Ist ein Schiedsrichter am Einsatztag verhindert, so hat er unverzüglich nach Eintreten des Verhinderungsgrundes eine entsprechende schriftliche Mitteilung über die DSL-Geschäftsstelle an den Schiedsrichter-Ausschuß zu richten. Die Mitteilung soll folgende Angaben enthalten:

- 1. Datum des vorgesehenen Einsatzes
- 2. Ort des vorgesehenen Einsatzes
- 3. Liga
- 4. Mindestens einen, nach Möglichkeit zwei Ersatztermine zum Tauschen
- 5. Eventuell. kann ein Ersatzschiedsrichter vorgeschlagen werden.

Der Schiedsrichterausschuß entscheidet, ob die Absage ausreichend entschuldigt ist oder als unentschuldigtes Ausbleiben zu werten ist. Auch bei kurzfristigen Verhinderungen sollte schnellstmöglich eine schriftliche Mitteilung (per e-mail oder Fax) unter Angabe des Absagegrundes erfolgen. Ist dies nicht sofort möglich, muß ersatzweise eine telefonische Mitteilung mit einer nachfolgenden schriftlichen Stellungnahme erfolgen.

2. Die Reisekosten der Schiedsrichter werden unmittelbar von den Vereinen getragen. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung der DSL. Die Reisekosten werden zwischen Wohnort des Schiedsrichters und Einsatzort berechnet. Die Spesenpauschale und eventuell notwendige Übernachtungskosten werden vor Beginn der Begegnung vom Heimverein ausbezahlt. Die Abrechnung erfolgt nach der Kostenordnung der DSL. Bei besonderen Veranstaltungen (Endrunden etc.) werden die Kosten von der DSL vorgestreckt und den beteiligten Vereinen in Rechnung gestellt.

3. Die Aufgaben des Oberschiedsrichters sind insbesondere:

- Feststellen der Anwesenheit der Spieler zum angesetzten Spielbeginn,
- Überprüfung der Spielberechtigung der einzelnen Spieler,
- korrektes Ausfüllen der Spielberichtsbögen,
- Schiedsen der Spiele in Abwechslung mit dem zweiten eingeteilten Schiedsrichter,
- Erstellen des Spielberichts auf dem vom DSL vorgeschriebenen Bogen. Je eine Kopie erhalten nach Möglichkeit die beteiligten Vereine, das Original behält der Oberschiedsrichter.
- Entscheidungen über einen Spielabbruch wegen des Eintritts von Verhältnissen, die einen regulären Spielverlauf nicht zulassen.
- Erstellen eines Oberschiedsrichterberichts, der nach der Begegnung der DSL-Geschäftsstelle zuzuleiten ist.



4. Weitere Aufgaben des Oberschiedsrichters ergeben sich aus Anlage 3 zur Turnierordnung des DSRV "Aufgaben und Befugnisse des Oberschiedsrichters".

II. Besondere Bestimmungen für die Meisterschaftsendrunde und den Auf- und Abstieg in die einzelnen Bundesligen

§ 19 Deutsche Mannschaftsmeisterschaften der Damen und Herren

1. Der Deutsche Mannschaftsmeister ergibt sich bei den Herren aus einer Endrunde, die an einem Wochenende ausgespielt wird. Am Samstag finden die Halbfinale statt, wobei der erste und zweite gesetzt und der dritte und vierte der Liga zugelost werden. Am Sonntag findet das Finale zwischen den Gewinnern der Halbfinale statt. Die Verlierer der Halbfinale haben gemeinsam den 3. Platz inne. Eine Ausspielung findet nicht statt.

Für das Nichtantreten bei der Endrunde ergibt sich das Bußgeld nicht aus der Rechts- und Verfahrensordnung des DSRV, sondern aus der Gebührenordnung der DSL.

2. Bei den Damen wird wie bei den Herren gespielt, wobei die Staffelersten jeweils gegen den Staffelfzweiten der anderen Gruppe das Halbfinale spielen.

§ 20 Abstiegs- und Aufstiegsregelung der 1. Bundesliga der Herren

1. Der Letzte und Vorletzte der 1. Bundesliga steigen direkt in die entsprechende Gruppe der 2. Bundesliga ab. Vereine, welche nach dem Meldetermin zurückziehen, zählen als Absteiger der entsprechenden Saison.
2. Die jeweils Gruppenersten der 2. Bundesliga Nord und Süd steigen in die 1. Bundesliga auf. Im Fall des Verzichts einer Mannschaft rückt der Nächstplatzierte der jeweiligen Gruppe nach. Sofern sich bis zum Viertplatzierten kein Aufsteiger findet, wird den Mannschaften der anderen Staffel der Aufstieg in der Reihenfolge ihrer Platzierung angeboten.
3. Verzichtet ein in der 1. Bundesliga spielberechtigter Verein auf sein Melderecht für die nächste Saison oder sind zusätzliche Plätze frei, so wird zunächst den Absteigern aus der 1. Bundesliga und danach ggf. den Zweitplatzierten und nachfolgenden der 2. Ligen der Aufstieg angeboten, und zwar in der Reihenfolge des günstigeren Spielpunkt- bzw. Spiel-, Satz- bzw. Einzelpunktverhältnisses.

§ 21 Abstiegs- und Aufstiegsregelung der Bundesliga der Damen

1. Alle Mannschaften ab dem 8. Platz einschließlich steigen in die jeweils höchste Spielklasse der Landesverbände ab. Sofern weniger als 8 Mannschaften in der Staffel sind, steigt der letztplatzierte ab.
2. Es werden jeweils zwei Aufstiegsplätze in die Bundesliga Damen ausgespielt, zuzüglich der Plätze, die sich aus dem Rückzug von Bundesliga-Mannschaften zum Meldetermin ergeben. Für die Qualifikations- und Aufstiegsrunden ist der DSRV zuständig, der das nähere im Anhang 4 zur DSRV-Turnierordnung regelt.



§ 22 Abstiegs- und Aufstiegsregelung der 2. Bundesliga der Herren Gruppe Nord und Süd

1. Die jeweils 7.- und 8.-platzierten Mannschaften der 2. Herren Bundesliga Gruppe Nord und Süd steigen in die jeweils höchste Spielklasse der Landesverbände ab, denen sie angehören. Die Zahl der Absteiger kann sich auf den 6.- und 5.-platzierten ausdehnen, wenn aus der 1. Bundesliga in eine Gruppe mehr Mannschaften absteigen, als aus dieser Gruppe in die 1. Bundesliga aufsteigen.
2. Die Aufstiegsrunden für die Bundesliga werden vom DSRV organisiert. Das nähere wird durch die Turnierordnung des DSRV geregelt (Anhang 4)
3. Verzichtet ein Verein auf die Meldung in der Bundesliga, so verringert sich die Anzahl der Absteiger entsprechend.

§ 23 Spielberechtigung für die Endrunden- und Aufstiegsspiele

1. Für die Spielberechtigung gelten die Bestimmungen des § 9.

§ 24 Aufrücken anderer Mannschaften / Übertragung der Mannschaft

1. Sofern sich für die Aufstiegsspiele nicht genügend Vereine anmelden, um die freien Plätze in den Staffeln der Bundesliga aufzufüllen, ist der DSL-Vorstand berechtigt, in Abstimmung mit den zuständigen Landesverbänden nach eigenem Ermessen beliebige Mannschaften in die Bundesliga aufzunehmen.
2. Der Vorstand kann die Bildung von Spielgemeinschaften genehmigen.
3. Der Vorstand kann die Übertragung des Mannschaftsmelderecht von einem Verein zum anderen genehmigen, wenn sich die Vereine untereinander einig sind und ein erheblicher Teil der Stammspieler zum neuen Verein wechselt.
4. Bei Vereinsfusionen wird die Mannschaft in den neuen Verein übernommen.

III. Schlußbestimmungen

§ 25 Verhängung von Geldbußen

1. Für die Verhängung von Geldbußen gelten die Bestimmungen der DSL Beitrags- und Gebührenordnung sowie der DSRV-Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 26 Rechtsbehelfe

1. Gegen die gemäß dieser Ordnung ergehenden Entscheidungen der DSL-Verbandsorgane steht, soweit die Entscheidungen nicht als abschließend bezeichnet sind, den betroffenen Vereinen der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des DSRV offen. Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung des DSRV.

§ 27 Fristen

1. Grundsätzlich ist für die Wahrung der Fristen das Datum des Poststempels maßgeblich. Dabei dürfen keine Frankiermaschinen Verwendung finden.



§ 28 Einlegen von Protesten

1. Protest kann bei einem Verstoß gegen die Spielregeln, die Regeln der sportlichen Fairneß, einem Verstoß gegen diese Ordnung, die Doping-Bestimmungen oder bei einem Sachverhalt eingelegt werden, welcher nach der Rechtsordnung mit einer Strafe belegt ist. Voraussetzung hierfür ist, daß durch den Verstoß oder Sachverhalt möglicherweise ein Spiel oder die Gesamtbegegnung vom einem anderen Spieler bzw. Verein gewonnen worden wäre.
2. Der Protestvorbehalt ist unmittelbar nach Bekanntwerden des Protestgrundes unter Angabe der Uhrzeit auf dem Spielberichtsbogen anzugeben.
3. Der protesteinlegende Verein hat innerhalb von sieben Tagen einen Protest mit ausführlicher Darstellung des Sachverhaltes und Begründung des Protestes schriftlich einzureichen. Sofern die Gebührenordnung der DSL hierfür eine Bearbeitungsgebühr vorsieht, ist diese zeitgleich per Überweisung oder V-Scheck zu entrichten. Wird dem Protest stattgegeben, so wird die Gebühr dem Protest-Einlegenden erstattet und dem Verein des Protestgegners belastet.
4. Der Bundesligaspielleiter hat hierzu die andere(n) Parteien, Schiedsrichter und andere Zeugen zu hören, wobei nur Stellungnahmen berücksichtigt zu werden brauchen, welche innerhalb von 14 Tagen abgegeben werden.
5. Der Bundesligaspielleiter entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob eine Strafe oder Spielumwertung zu erfolgen hat. Bei unklaren Fällen hat der Spielleiter die Möglichkeit, den Vorgang an den DSL-Vorstand abzugeben, sofern diese nicht nach der DSRV-Rechtsordnung an ein Rechtsorgan abzugeben sind.
6. Gegen die Entscheidung des Spielleiters bzw. des DSL-Vorstandes ist der Widerspruch beim zuständigen Rechtsorgan möglich, der über die DSL-Geschäftsstelle einzulegen ist.
7. Bis über den Protest entschieden ist, wird das Spiel so gewertet, wie es im Spielberichtsbogen aufgrund der Schiedsrichterentscheidungen vermerkt wurde.
8. Wird festgestellt, daß ein eingesetzter Spieler nicht spielberechtigt war, werden die Spiele dieses Spielers sowie aller nachfolgend gemeldeten Spieler mit 0:3 Sätzen und 0:9 Punkten als verloren gewertet.

§ 29 Neufassung oder Änderung der Bundesliga-Ordnung

1. Über die Neufassung oder Änderung der Bundesliga-Ordnung beschließt der Vorstand der DSL.
Stand: 06. Mai 2003



Anhang 1 zur Bundesligaordnung

(Stand: 01. Februar 1994, überarbeitet 25.3.99)

Bestehende Werberechte bei Durchführung von offiziellen Veranstaltungen des DSRV e.V./DSP

Folgende Werberechte/-Werbeverpflichtungen finden Anwendung bei Bundesliga-Finalspielen (Deutsche Mannschaftsmeisterschaften).

1. Jedes Partnerunternehmen des Deutschen Squash Pools (zur Zeit 14 Unternehmen) erhält für die Veranstaltung zwei kostenlose Dauerkarten.
2. Sämtliche Partnerunternehmen des DSP erhalten eine Erstopption auf die Beteiligung als Sponsor dieser Veranstaltung.
3. Der DSP erhält auf Wunsch eine kostenfreie Standfläche zur Aufstellung des Pool-Informationstandes (Mindestgröße 3,5 x 3,5 m / möglichst 3,5 x 6,5 m).
4. Auf sämtlichen Drucksachen in Zusammenhang mit der Veranstaltung, auf oder in welchen Werbeanzeigen erscheinen, insbesondere auf dem Turnierplakat, der Titelseite des Programmheftes sowie der Ausschreibung ist der Aufdruck "Offizieller Turnierball: DUNLOP Revelation Pro XX" anzubringen. Die Druckunterlagen stellt Dunlop.
5. Das DUNLOP-Logo, verbunden mit dem DUNLOP-Schriftzug, ist sowohl auf der Titelseite des Programmheftes als auch auf dem Plakat (sofern aufgelegt) in vergleichbarer Größe der sonstigen Hauptsponsoren des jeweiligen Turniers abzudrucken. Die Druckunterlagen stellt Dunlop.
6. Dunlop erhält im Programmheft 2/1 Anzeigenseite (s/w) oder alternativ 1/1 Seite 4-color kostenlos. Die Druckunterlagen stellt Dunlop.
7. Dunlop erhält für die Veranstaltung zusätzlich zehn VIP-Dauerkarten kostenlos.
8. Dunlop erhält am Court an gut sichtbarer Stelle (bei Fernsehübertragungen möglichst im Schwenkbereich der Kamera) eine Werbefläche für die Anbringung eines Aufklebers oder Aufstellung eines Reiters in der Größe 40 x 140 cm kostenlos zur Verfügung gestellt.
9. Dunlop erhält auf Wunsch in der Anlage, in welcher die Veranstaltung durchgeführt wird, eine Fläche von 2 x 4 m kostenlos zur Verfügung gestellt, auf der Dunlop einen Informationsstand errichten kann. Dieses Recht tritt nur dann in Kraft, wenn die räumlichen Verhältnisse der Anlage die Aufstellung eines solchen Standes zulassen.
10. Dunlop erhält auf Wunsch die Möglichkeit, vor der Veranstaltungshalle im Eingangsbereich den Dunlop Turnierwagen zu platzieren.

Sämtliche Turnierrechte müssen den jeweiligen Vertragsunternehmen so früh als möglich mitgeteilt werden. Sofern Werbematerialien (Aufkleber, Lithos, etc.) notwendig sind, müssen diese durch das jeweilige Vertragsunternehmen beigebracht werden.